

AGB der Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle

AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen)



Handel mit FE- und NE-Metallen

J. Schreiber

Frankenstraße 8 - 77971 Kippenheim

Telefon: 0 78 25 - 86 97 06

Telefax: 0 78 25 - 877 22 76

Handy: 01 75 - 203 57 04

Handy: 01 74 - 246 80 04

eMail: service@recycling-jschreiber.de

Internet: www.recycling-jschreiber.de

USt-ID-Nr.: DE 221978296

ENTSORGUNGSFACHBETRIEB

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Bereitstellung von Behältern, Übernahme und/oder Lieferung von Abfällen/Waren ("ABFÄLLE / WAREN" im Sinne des AfG / KwG) durch Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle gelten diese AGB durch den Vertragspartner ("VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT") als angenommen.
- 1.2 Es gelten ausschließlich diese AGB, Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn diese durch die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle einen Auftrag und/oder eine Warenlieferung in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen von VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Alle Vereinbarungen zwischen der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle und dem VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT sind in diesen AGB geregelt, Nebenabreden bestehen nicht.

§ 2 Angebote

- 2.1 Sämtliche Angebote der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle sind freibleibend, sofern sich aus den Angeboten nichts anderes ergibt.

§ 3 Abnahme / Lieferung von ABFÄLLEN/ Waren: abfallrechtliche Verantwortung

- 3.1 Der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT ist für die Richtigkeit der gesetzlichen Deklarationsanalytik der anfallenden ABFÄLLE allein verantwortlich; er haftet für deren Richtigkeit. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle zur Vertretung gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten.
- 3.2 Der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT ist allein dafür verantwortlich, dass bei der Lagerung der abzuholenden ABFÄLLE / WAREN die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden.

- 3.3 Der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT übernimmt für die von ihm gelieferten und/oder durch die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle übernommenen ABFÄLLE die Gewähr dass diese die zugesicherten Eigenschaften haben.
- 3.4 Die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle ist nur dann verpflichtet, dem VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT ABFÄLLE in der vereinbarten Menge abzunehmen, wenn diese den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 3.5 Der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT verzichtet auf den Einwand, eine von der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle ausgesprochene Mängelrüge sei verspätet. Im Falle einer Beanstandung der ABFÄLLE steht der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle das Recht zu:
- Vom VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT zu verlangen, sofort ABFÄLLE einwandfreier Qualität zu liefern;
 - Wertminderung bzw. Zuzahlung geltend zu machen;
 - vom Vertrag zurückzutreten;
 - die Rücknahme der ABFÄLLE durch den VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT zu verlangen

Die Kosten für Rücklieferungen und evtl. Neulieferungen gehen zu Lasten von VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT.

Wird eine Einigung über eine Wertminderung und/oder Zuzahlung nicht erreicht, hat die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle erneut ein Wahlrecht gemäß 3.5. a, c. oder d

- 3.6 Sämtliche ABFÄLLE dürfen keinerlei spezifikationswidrige Bestandteile enthalten, die aufgrund ihres hohen Säuregehalts oder aus anderem Grund Müllgefäße, Container und/oder Fahrzeuge angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich beschmutzen könnten.
- 3.7 Sämtliche ABFÄLLE müssen frei von Radioaktivität sein. Sollte eine ionische Strahlung der ABFÄLLE festgestellt werden, ist die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle berechtigt die Annahme der ABFÄLLE zu verweigern, die zuständigen Behörden zu informieren und die radioaktiven ABFÄLLE unmittelbar und auf Kosten vom VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT, unter Beachtung etwaiger behördlicher Auflagen, zurück zuführen oder durch Dritte zurückzuführen zu lassen.
- 3.8 Sämtliche ABFÄLLE müssen frei von Bestandteilen sein, die für eine Verhüttung und/oder Verbrennung schädlich sind. Für Schäden, durch die Mitlieferung solcher Materialien, wie z.B. Explosionsmaterial, Hohlkörper etc entstehen, haftet der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT in vollen Umfang
- 3.9 die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Annahme der ABFÄLLE zu prüfen, ob diese den vertraglich vereinbar-

ten Spezifikationen entsprechen Die Kosten der Prüfung trägt die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle, es sei denn, die Prüfung zeigt eine erhebliche Abweichung. In diesem Fal1 trägt der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT die für die Durchführung der Prüfung entstehenden Kosten allein.

- 3.10 Die Mengenerfassung erfolgt verbindlich über die Waagen der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle oder deren Vertragspartner. Sofern nicht nach Gewicht abgerechnet wird, gelten die Mengenberechnungen von der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle als verbindlich.
- 3.11 Der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT haftet der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle gegenüber nicht nur auf Schadenersatz, sondern ist auch verpflichtet, alle Nebenkosten, Folgekosten zu ersetzen, die bei der falsch deklariertes und/oder mit Materialfehlern behafteter ABFÄLLE entstehen.
- 3.12 Die Behälter der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle dürfen nur durch die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle und/oder deren Verrichtung- und Erfüllungsgehilfen entleert, getauscht und/oder in sonstiger Absicht transportiert werden. Ein Verstoß gegen diese Regelung verpflichtet den VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT zum Schadenersatz. Zuzüglich fallen Mietkosten für die bereitgestellten Container seit dem Tag der letzten Leerung durch die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle, an.
- a. Absetzmulden bis 10 cbm = 5,00 Euro netto / Tag
 - b. Absetzmulden bis 20 cbm = 7,50 Euro netto / Tag
 - c. Grossraummulden bis 40 cbm = 10 Euro netto / Tag
- 3.13 Der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT verpflichtet sich, ab dem vereinbarten Termin die vereinbarte Menge spezifikationsgerechter ABFÄLLE am vereinbarten Ort so bereitzustellen, dass die Verladung der ABFÄLLE ohne Verzögerung erfolgen kann. Der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT verpflichtet sich darüber hinaus der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle bzw. dem Transporteur unaufgefordert alle Dokumente (Beförderungspapiere, Sicherheitsdatenblätter etc.) zu übergeben, die der Transporteur nach den gesetzlichen Vorschriften bei sich führen muss.
- 3.14 Mehrkosten durch vom VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertretende Wartezeiten, die 15 Minuten zwischen Ankunft des Transportfahrzeugs und der vollständigen Beladung überschreiten, hat der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT auf Nachweis zu erstatten. Gleiches gilt für Leerfahrten, die durch vertragswidriges Verhalten von VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT oder dessen Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
- 3.15 Der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT ist stets der Abfallerzeuger gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG").
- 3.16 Falls vereinbart, stellt die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle dem VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT geeignete Behälter mietweise und/oder kostenlos zur Verfügung. Die Behälter verbleiben stets im Eigentum von der Firma Jacqueline Schreiber,

Handel mit FE- und NE-Metalle.

Die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle ist jederzeit berechtigt die Behälter gegen andere Behälter auszutauschen. Für den Fall der Vertragsbeendigung ist die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle berechtigt, die Behälter unmittelbar zurückzuholen. Der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT ist verpflichtet der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle und/oder deren Erfüllungsgehilfen jederzeit Zugang zu den Behältern, vor allem per Transportfahrzeug, zu gewähren und/oder das Zugangsrecht für die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle zu erlangen.

- 3.17 In die einzelnen Behälter dürfen nur die ABFÄLLE mit den jeweils hierfür vereinbarten Spezifikationen gefüllt werden.
- 3.18 Für die Aufstellung der Behälter hat der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT einen geeigneten Platz mit gut befestigter Zufahrt und/oder ausreichender Durchfahrt zur Verfügung zu stellen. Sofern für die Aufstellung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat sich der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT diese auf eigene Kosten zu besorgen. Unterlässt der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT dies, hat er die Kosten für Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldbescheide in vollem Umfang zu ersetzen.
- 3.19 Der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT trägt die Verkehrssicherungspflicht der Behälter. Sofern für die Aufstellung von Behältern öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, ist die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle berechtigt, dies den zuständigen Behörden unmittelbar anzuzeigen. Der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT trägt die Kosten für eine eventuelle Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen.
- 3.20 Kosten für die Verunreinigung von Behältern und/oder Transportfahrzeugen können dem VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT in Rechnung gestellt werden, sofern diese über das gewöhnliche Maß hinausgehen. Gleiches gilt für Reparaturen an Behältern und/oder Transportfahrzeugen, sofern der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT für die Schäden verantwortlich ist

§ 4 Entsorgung

- 4.1 Weisen die ABFÄLLE die vereinbarten Spezifikationen auf, erfüllt die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle im Auftrag von VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT dessen Entsorgungspflichten gemäß § 16 Abs 1 S. 1 KrW-/AbfG. Sind die ABFÄLLE/WAREN spezifikationswidrig, ist die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle dem VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT gegenüber nicht zur Entsorgung verpflichtet. Trifft die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle bei spezifikationswidrigen ABFÄLLEN/'WAREN bereits eine abfallrechtliche Entsorgungspflicht, steht der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle des Recht zu, vom VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT eine gesetzmäßige Entsorgung der ABFÄLLE/WAREN zu verlangen, seinen entgangenen Gewinn geltend zu machen oder die Entsorgung selbst durchzuführen. Im letzteren Fall hat die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle

neben dem Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung zusätzlich Anspruch auf Ersatz aller Mehrleistungen, die sich bei der Entsorgung aus der Abweichung der vertraglich vereinbarten von der tatsächlichen Spezifikation ergeben. Weitergehende Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatz und Vertragsstrafe, bleiben unberührt.

- 4.2 Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle ist berechtigt die ABFÄLLE/WAREN auch Verwertungsanlagen Dritter zuzuführen, die die abfallrechtlichen Anforderungen für die Entsorgung der ABFÄLLE / WAREN mit den vereinbarten Spezifikationen erfüllen. Der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT hat keinen Anspruch darauf, dass die von der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle ausgewählten Abfallentsorger über eine Freistellung gem. § 13 der Nachweisverordnung ("Nachw'V") verfügen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 4.3 Sind beim Transport und/oder der Entsorgung der ABFÄLLE/WAREN Besonderheiten, insbesondere behördliche Auflagen, zu beachten, ist der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT verpflichtet bereits vor Vertragsabschluss darauf hinzuweisen.
- 4.4 Der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT hat keinen Anspruch auf eine bestimmte, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Art und Weise der Entsorgung, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 4.5 Die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle ist berechtigt, die übernommenen ABFÄLLE/WAREN vor ihrer endgültigen Entsorgung zwischen zu lagern, ohne dass es dazu einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 4.6 Die abfallrechtliche Verantwortung vom VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT für eine ordnungsgemäße Entsorgung bleibt durch die Beauftragung von die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG unberührt.

§ 5 Nachweise der Entsorgung

- 5.1 Die verantwortliche Erklärung ("VE") und die Deklarationsanalyse ("DA") gem. NachwV sowie die ggf. gem. § 11 NachwV vom VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT zu erstattende Anzeige werden vom VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT erstellt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Annahmeerklärung ("AE") gem. NachwV erstellt die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle gemeinsam mit dem von der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle gem. § 4.2 beauftragten Dritten. Gleiches gilt für Begleit- und Übernahmescheine gem. §§ 15, 18 NachwV.
- 5.2 Besteht gemäß NachwV keine gesetzliche Verpflichtung über einen förmlichen Entsorgungsnachweis, gelten die von Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle

erstellten Rechnungen und/oder Gutschriften (Einkaufsabrechnungen) als Nachweise für die Entsorgung. Der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT erhält auf Wunsch, gegen eine angemessene Entschädigung, eine gesonderte Bestätigung.

§ 6 Zahlung I Vergütung

- 6.1 Sämtliche Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Rechnungen sind innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle ist berechtigt im Verzugsfalle Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Das Recht der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 6.3 Bei vorzeitigen Lieferungen und/oder Abholungen bleibt der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle bH das Recht zur Zahlung von Rechnungen und/oder Einkaufsgutschriften zu dem Zeitpunkt vorbehalten, der bei fristgerechter Lieferung und/oder Abholung vertragsgemäß wäre.
- 6.4 Bei verzögerten Lieferungen und/oder Abholungen, deren Verzögerungen durch den VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT zu verantworten sind, steht der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle des Recht zu, zu dem Zeitpunkt eine Abschlagsrechnung über die vereinbarte Menge zu stellen, der bei fristgerechter Lieferung und/oder Abholung vertragsgemäß wäre.

§ 7 Haftung

- 7.1 Ist der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, haftet die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle gemäß § 310 Abs. 1 BGB für Erfüllungsgehilfen, die nicht leitende Angestellte sind, nur bei Vorsatz- Die Haftung der KA & DE GmbH für eigenes Verschulden und das Verschulden seiner leitenden Angestellten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 7.2 Zählt der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT nicht zu dem in § 7.1 genannten Personenkreis, ist die Haftung der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 7.3 Zählt der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT zu dem in § 7.1 genannten Personenkreis, sind alle Schadenersatzansprüche gegen der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle auf 10.000 Euro begrenzt.

§ 8 Wegfall einer Entsorgungsmöglichkeit

- 8.1 Entfällt aus nicht durch die KA & DE GmbH zu vertretenen Gründen die Möglichkeit, die ABFÄLLE/ WAREN vom VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT in einer von der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle bestimmten Entsorgungsanlage zu entsorgen, so ist die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle nur verpflichtet anderweitig Entsorgungskapazitäten zu erwerben, sofern die Kosten für die Inanspruchnahme der Ersatzkapazität die mit dem VERTRAGSPARTNER vereinbarte Vergütung nicht übersteigt.

§ 9 Vermögensverschlechterung von VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT

- 9.1 Werden Tatsachen bekannt die die Zahlungsfähigkeit vom VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT in Frage stellen, wie z.B. nachhaltige Pfändungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so ist die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle berechtigt, vor der weiteren Erbringung von Leistungen, unabhängig von § 6.6 volle Zahlung und/oder Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen. Darüber hinaus ist die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle berechtigt, von sämtlichen Verträgen mit VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

§ 10 Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

- 10.1 Sollten einzelne Regelungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 10.2 Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von der Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle schriftlich anerkannt ist.
- 10.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.4 ist der VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, unter Einschluss von Klagen aus Schecks und Wechseln, jedoch mit Ausnahme des Mahnverfahrens, LAHR vereinbart. Die Firma Jacqueline Schreiber, Handel mit FE- und NE-Metalle ist berechtigt, stattdessen auch am Sitz von VERTRAGSPARTNER/LIEFERANT zu klagen.